



Zahl: [IVe-410.99-3/0](#)

Bregenz, am [07.11.2024](#)

K u n d m a c h u n g
Grenzüberschreitendes UVP-Verfahren
Ungarn, KKW Paks,
Verlängerung der Lebensdauer, Vorstudie

Gemäß § 10 Abs. 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2023, wird kundgemacht:

Für die Verlängerung der Lebensdauer des Kernkraftwerks Paks wird ein Vorverfahren (Scoping) nach ungarischem Recht (Umweltschutzgesetz LIII. 1995, UVP-Regierungsverordnung Nr. 314/2005) durchgeführt. Zweck des Vorverfahrens ist es insbesondere, die Anforderungen für die Umweltverträglichkeitserklärung festzulegen. Nach dem Vorverfahren findet das eigentliche UVP-Verfahren statt. Zuständige Behörde ist die Bezirksbehörde des Verwaltungsbezirks Baranya in der Region Südtransdanubien. Projektwerberin ist die MVM Paks Nuclear Power Plant Ltd., 7031 Paks, Ungarn.

Ungarn hat der Republik Österreich gemäß Artikel 3 des UN/ECE Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Espoo-Konvention) und Art. 7 UVP-Richtlinie 2011/92/EU die Vorstudie (Scoping-Dokument) übermittelt.

Die Unterlagen liegen vom 15.11.2024 bis einschließlich 05.12.2024 während der Amtsstunden im Amt der Vorarlberger Landesregierung, Information Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz, zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Zusätzlich können die Unterlagen auch im Internet unter der Adresse <https://www.umweltbundesamt.at/uvp-kkw-paks-i-betriebsverlaengerung-2024> abgerufen werden.

Zu den Unterlagen kann jede Person während der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme an die Vorarlberger Landesregierung, mit der Adresse Amt der Vorarlberger Landesregierung, Landhaus, 6901 Bregenz, richten. Diese wird an Ungarn weitergeleitet.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Im Auftrag

Ing. Andreas Grabher